

Änderung der LeichenwesenVO, der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth; Vorlage für FVA und Stadtrat

Anlass:

Am 28.12.2006 ist die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) in Kraft getreten, sie muss innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Ihr Ziel ist die EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch den Abbau von dienstleistungsbezogenen Beschränkungen. Die erforderliche Rechtsanpassung für die Bestattungs- und Friedhofssatzung erfolgt in § 8, wo die Gewerbeausübung auf den Friedhöfen geregelt ist.

Diese zwingend erforderliche Änderung nimmt das Standesamt zum Anlass, die Bestattungs- und Friedhofssatzung weiterzuentwickeln bzw. an die neueste Rechtsprechung anzupassen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

Änderungen:

1. Leichenwesenverordnung

a) Anzeige Sterbefall

Zum 1. Januar 2009 ist ein neues Personenstandsgesetz (PStG) in Kraft getreten. Gem. § 28 PStG-neu wurde der Zeitrahmen für die Anzeige eines Sterbefalls verlängert. Der Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden. Dementsprechend muss auch § 2 LWesVO, welcher die Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls regelt, geändert werden.

b) Vorfahrpflicht

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 06.11.2008 entschieden, dass die sog. Vorfahrpflicht zur Wahrnehmung der gemeindlichen Kontrollaufgaben nach dem Bestattungsgesetz rechtens ist. Danach muss jeder Bestatter vor einer Überführung nach auswärts mit der Leiche auf dem Fürther Friedhof zur Kontrolle vorfahren. Allerdings empfiehlt der VGH aus Gründen der Normklarheit, die Vorfahrpflicht deutlicher zu fassen. Es soll insbesondere klargestellt werden, dass die Vorfahrpflicht in der Leichenhaus-Verbringungspflicht aufgeht, wenn **keine Überführung** stattfindet. § 6 LWesVO wird daher sprachlich neu gefasst.

2. Bestattungs- und Friedhofssatzung

a) Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Es muss in der dienstleistungsrelevanten Regelung des § 8 BFS ein Hinweis aufgenommen werden, dass das Verwaltungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann. Auch ein Hinweis auf die Bearbeitungsfrist und die Genehmigungsfiktion ist aufzunehmen.

b) Entfernen von Grabmalen (Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung)

Die Friedhofsverwaltung hat bislang den Grabnutzungsberechtigten angeboten, nach Verzicht auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts die Räumung der Grabstätte durchzuführen und das Grabmal abzubauen (§ 28 Abs. 2 BFS). Die Friedhofsverwaltung hat ihre Leistung nach

den tatsächlich entstandenen Kosten (Stundensätze der Arbeiter, Preis für Steinschutt) abgerechnet.

Von Seiten des Rechtsamtes und der Kämmerei wurde festgestellt, dass die Friedhofsverwaltung – um diese Leistung weiter anbieten zu können – einen Betrieb gewerblicher Art gründen müsste. Dies ist jedoch aus personellen und organisatorischen Gründen nicht beabsichtigt. Die Friedhofsverwaltung soll außerdem nicht als Wettbewerber zu den hiesigen Steinmetzbetrieben auftreten.

Aus diesem Grund muss die Bestattungs- und Friedhofssatzung in § 28 Abs. 2 sowie § 33 geändert werden.

c) Standsicherheit von Grabmalen

Bei einer Begehung der Fürther Friedhöfe durch die Gartenbau-Berufsgenossenschaft Ende 2008 wurde im Prüfbericht aufgeführt, dass bei Grabaushub Grabmale und Rahmentile sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, abzubauen sind. Diese rechtliche Vorgabe wird in § 32 Abs. 2 BFS eingearbeitet.

d) Grabpflege

Bei der Grabpflege war bislang gem. § 34 Abs. 6 BFS das Aufbewahren von Gießkannen, Harken, Rechen usw. hinter den Gräbern untersagt. Aufgrund einzelner Bürgerbeschwerden wurde referatsübergreifend besprochen, dass künftig die genannten Geräte zur Grabpflege aufbewahrt werden dürfen, wenn sie keine Behinderung darstellen. § 34 Abs. 6 BFS wird daher entsprechend modifiziert.

e) Streichung der Tieferlegung

Der Sicherheitsbeauftragte der Stadt Fürth hat darauf hingewiesen, dass gegen die sog. Tieferlegung sicherheitsrechtliche Bedenken bestehen. Bei den sog. doppeltiefen Gräbern werden Gräber nicht bis zu einer Tiefe von 1,80 m ausgehoben, sondern bis 2,40 m tief. Es besteht eine wesentlich höhere Unfallgefahr durch einbrechendes Erdreich in den unteren Ebenen als bei normaltiefen Gräbern. Es werden nur ca. 3 doppeltiefe Gräber pro Jahr vergeben.

3. Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung

a) Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung (siehe Pkt. 2.b)

Wie unter Pkt. 2.b) bereits ausgeführt, erfolgt die Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung **nicht mehr** durch die Friedhofsverwaltung. Der entsprechende Passus in der Gebührensatzung (§ 12 Nr. 13) ist somit zu streichen.

b) Renovierung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Erlanger Straße

Nach erfolgter Renovierung wird die Aussegnungshalle einheitlich mit Blumenschmuck und Kerzenleuchtern ausgestattet. Die personalintensive „Umdekoration“ mit zusätzlichen Kerzen und Blumen vor jeder Feier durch das Friedhofspersonal entfällt. Im Gegenzug wird den Bestattungsunternehmen künftig das individuelle Ausschmücken der Feier (z.B. mit persönlichen Erinnerungsgegenständen des Verstorbenen) auf Antrag gestattet.

Auch die Hallen in Stadeln und Vach werden erstmals mit Blumenschmuck und Kerzen ausgestattet.

c) Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach

In Stadeln und Vach gibt es die gewohnheitsrechtliche Besonderheit, dass bei Erdbestattungen der Sarg nicht von städtischen Friedhofsmitarbeitern zum Grab gebracht wird.

Stattdessen übernehmen diese Aufgabe Freiwillige, die für ihren Dienst von den Hinterbliebenen direkt bezahlt werden. Die städtischen Gebühren für Erdbestattungen in Stadeln und Vach sind deshalb um 100 Euro geringer als am Hauptfriedhof (für Erwachsene 740 Euro statt 840 Euro).

Für den Fall, dass diese ortsbezogene Sonderregelung in Stadeln und Vach aufgegeben werden muss (die Träger sind schon im Rentenalter), sollte die Gebührensatzung ergänzt werden. Wenn die Bestattung in Stadeln oder Vach regulär mit städtischen Friedhofsarbeitern erfolgt, muss die rechtliche Möglichkeit bestehen, den normalen Gebührensatz für Erdbestattungen zu erheben.

d) Besondere Bestattungsgebühren

Der Transport von Kränzen und/oder Blumenschmuck wird neu geregelt. Die bisherige Aufsplitterung der einzelnen Gebührentatbestände ist fehleranfällig und führt zu häufigen Beschwerden. Es wird künftig eine einheitliche Gebühr abgerechnet. Die Bereitstellung eines Blumenschalenständers am Grab ist eine Standardleistung und bereits in der pauschalen Bestattungsgebühr enthalten.

Fürth, 04.12.2009

Standesamt

(1583)